

3132 a.



c. Ra. 189. 0

Q. 68.

Christian Nicolaus Carstens, J.U.L.

Beytrag

zum

deutschen Rechte

durch einen

Versuch einer Erklärung

des Art. 10. Tit. 1. Lib. 3.

des Lübeckischen Stadt: Rechts

besonders

vom Bergen und Dachdings auftragen.

^{27/180}
L ü b e c k ,

bey Friedrich Bohn und Compagnie,

1796.

Christiana Johanna Garschütz

1791

1791

Christiana Johanna Garschütz

1791

Christiana Johanna Garschütz

Christiana Johanna Garschütz



1791

Christiana Johanna Garschütz

1791

Christiana Johanna Garschütz

1791



§. I.

Eine Folge von der nach Lübeckischem Rechte unter Eheleuten bestehenden Güter-Gesamtschaft ist auch diese, daß einer für des andern Schulden in solidum mit haften muß a).

a) Art. 7. Tit. 5. Lib. 1. Statut.

§. II.

Diese Verbindlichkeit beschränkt sich aber nur 1. auf beerbte Eheleute a), und 2. auf die zugebrachten Güter b), und ist also nicht personell, sondern real c).

a) Art. 7. Tit. 5. Lib. 1. et Art. 26. Tit. 2. Lib. 2. Statut: beerbte Eheleute sind nach der usuellen Erklärung solche, die wirklich

Kinder, wenigstens eines am Leben haben.
 Ob sie Kinder gehabt haben, oder nicht, dar-
 auf wird nicht gesehen, so viel auch dagegen
 zu sagen seyn möchte. Dreyer Einleit.
 zur Kenntn. Lüb. Verordn. pag. 293.
 n. 11.

b) *Mevius* ad Art. 10. Tit. 1. Lib. 3 Statut.
 n. 80. et Resp. huic Comment. adj. 2. 3.
 Stein Abhandl. des Lüb. Rechts.
 P. 1. §. 136. *Brokes* sel. Obl. for. Arg.
 582. ibidemque p. 608. Sententia in c.
 Brunsen Ehefr. c. ihres Mannes C. B. & C.
 in welcher es daher heisset, — die *Communio*
Bonorum, welche weiter nicht geht, als auf
 die Güter, die sie ihrem Manne zu-
 gebracht hat. *Mandrol* in Jure mecl.
 et lub. illustr. p. 41. et 175. von *Cra-*
mer Besk. N. St. P. 34. p. 34. sq. für
 zugebracht wird aber alles das gehalten,
 was nicht ausdrücklich, oder still-
 schweigend reservirt ist, wie z. B. Spiel-
 Gelder und Geschenke, welche Eheleute ein-

ander während der Ehe machen, daferne wider
 diese Geschenke sonst nichts einzuwenden ist,
 und sie nicht etwa zum gemeinschaftlichen
 Besten verwandt, und solchergestalt stillschwei-
 gend wiederum zugebracht worden. **Sage-**
mann und Günther Archiv für
 theoret. und prakt. R. G. 2 Th. p. 5.
Mevius ad rubr. Tit. 6. Lib. 1. Statut.
 n. 43. sq. *Stein* l. c. P. 3. §. 42. *)
Lange von der G. der G. unter
 teutschen Ehel. Cap. 5. §. 5. p. 134. und
 Cap. 7. §. 9. p. 177. **Orth** Anm. über
 die Frankf. Reformat. 2 Forts. P. 3.
 Tit. 7. §. 5. pag. 80. und §. 19. p. 122. sq.
 d. i. sie haften nicht weiter, als ihre dem
 Manne zugebrachte Güter reichen, weil nach
 dem Begriff der Güter-Gemeinschaft diese
 Güter auch ihres Mannes ungetheiltes Ei-
 genthum sind. Daher darf man sich nur an der
 Person derjenigen Frauen halten, welche
 ihrer eignen Schuld halber ver-
 urtheilt sind. Art. 1. Tit. 4. Lib. 1. Statut.

§. III.

Sie wird aber personel, 1. wenn der unschuldige Ehegatte mit lobet a) und 2. wenn er nach Absterben des schuldigen nicht dach dings aufträgt.

a) Art. 7. Tit. 5. Lib. I. Statut.

§. IV.

Hierüber gibt der Art. 10. Tit. I. Lib. 3. Statut. folgende Vorschrift:

Stirbet ein Mann in Schulden vertieft, und solches offenbahr, sollen seine nachgelassene Güter innerhalb sechs Wochen a tempore scientiae von den Creditoren inventiret, und so man will versiegelt werden: darnach muß sich seine nachgelassene Wittfrau mit Vormündern versehen und in sechs Monath bergen und dach dings auftragen, so ferne, als sie

beerbet, und muß also Haus, Erbe
und Güter mit einem Noth und
bey Heucken, nicht dem besten, auch
nicht dem ärgsten räumen.

S. V.

Sich bergen heisset so viel, als sich retten,
sich in Sicherheit setzen, und austragen cediren
übergeben a). Dies hat keinen Zweifel. Ueber
den Ursprung und die Bedeutung des Wortes
Dach dings b) aber, haben sich viele den Kopf
zerbrochen.

Einige suchen solchen in dem Worte Dag,
dies, und Ding, Judicium, und verstehen
darunter ein Gericht so auf einen ge-
wissen Tag angesetzt ist c). Und diese
Meynung hat bishero den meisten Beyfall gefun-
den. Andere machen daraus eine gesetzlich
bestimmte Zeit d). Noch andere deriviren
es von taidingen, tedingen, dege-
dingen, pacisci, und verstehen darunter ver-
mittelst einer ausdrücklichen auch außgerichtli-

chen Convention und Handlung auftragen e).
Der Herr Dr. Kienmann f) erklärt es für re-
nunciare pactis, seu placitis sponsalitiis, vel
omnibus illis promissionibus ac repromissio-
nibus, quae a die sponsionis ad nuptiarum
usque diem a sponso vel sponsa factae et
statutae sunt.

a) Art. 1. Tit. 3. Lib. 1. Statut.

b) In dem Codice Brokesiano liest man
Dagedinge, Bergen und Dage-
dingk. In dem alten, von dem Herrn
Vm. Brokes mitgetheilten Gerichts-Pro-
tocolle liest man bald Rechtsbürge und
Tagedinge, bald Berg und Tager-
dings, bald Bürger Tagedings.
cf. sel. Obl. For. l. c. p. 604. et Append.
p. 78. welches alles aber fehlerhaft, hergegen
die Lesart Dachdings ohne Zweifel rich-
tig ist.

c) Stein. l. c. P. 3. §. 38.

d) Schumacher de Comm. bonor. inter.
Conj. §. 8. **).

e) Diese Etymologie hat den Herrn von
Cramer bewogen es für sehr zweifel-
haft zu halten, daß das Dachding auftraz
gen, einen gerichtlichen Actum erforderte.
Wehl. N. St. l. c.

De debitore obaerato etc. Cap. 2. §. 18.
p. 176.

§. VI.

Diese Ableitungen des Wortes Dachding
haben mir aber nie gefallen wollen.

Nach der ersten würde sich bergen und dach-
ding auftragen heißen sich retten und an
einem bestimmten Gerichts-Tage ce-
diren; nach der zwoten und dritten aber sich
retten, und an einem gesetzlich bestimm-
ten Tage cediren. Darin ist ja kein Ver-
stand, woserne man sich nicht das Subject der
Güter hinzudenkt.

Die letztere Meynung aber ist vollends sehr
derbar. Wenn wir auch den Ursprung und die
wahre Bedeutung des Wortes Dachding nicht

erreichen könnten, so wissen wir doch, was wir darunter verstehen sollen. Dis sagt uns der Articul selbst, nemlich Haus, Erbe und Güter räumen. Dachdings austragen ist also bonis cediren. Wie kann man dabey auf eine renunciationem pactorum dotalium verfallen? Die eheliche Güter: Gemeinschaft erfordert keine pacta dotalia. Wäre es aber möglich, den Grund derselben in einem pacto zu setzen, so wird ja solchem durch das Dachdings: austragen nicht entsagt. Es wird ja dis dadurch erfüllt. Der längstlebende Ehegatte thut, was vermöge der ehelichen Güter: Gemeinschaft seine Schuldigkeit ist. Er giebt alles das Seinige den Gläubigern preis.

§. VII.

Meines Bedünkens sind die Stamm: Worte des Wortes Dachdings Dach, tectum, domus, a), und dings judicialiter. Und dann würde sich bergen, und dachdings austragen so viel heißen als sich in Sicherheit setz:

zen, und das Haus gerichtlich übergeben.

Unter dem Hause ist per Synecdochen der ganze Nachlaß, die gesammte Massa bonorum zu verstehen. Und daß Dach, tectum, domus, das wahre Stamm: Wort von Dachding s sey, wird mir dadurch noch wahrscheinlicher, daß in vorigen Zeiten beym dachding s austragen auch der Haus: Schlüssel im Gerichte übergeben zu werden pflegte b).

a) Herr, ich bin nicht werth, daß du unter mein Dach gehest.

b) *Brokes* l. c. p. 605. 606. Dabey pflegte auch wohl das Inventarium übergeben, und der Manifestations: Eyd offerirt zu werden. *ibid.*

§. VIII.

Wenn ein Mann in Schulden vertieft versterbt, und Frau und Kinder hinterläßt, so erfordert Recht und Billigkeit, daß man sie mit Schonung behandle, nicht überrumple, übereile. Man

muß ihnen Zeit lassen, sich zu besinnen, die Umstände zu untersuchen, einen Ueberschlag zu machen, ob und wie sie sich, ohne zu dem traurigen Beneficio cessionis bonorum ihre Zusucht zu nehmen, helfen können. Aber diese Bedenkzeit muß ein Ziel haben. Denn endlich wollen Creditores wissen, wie sie daran sind. Mittlerweile aber müssen sie auch für alle Gefährde gesichert seyn. Für alles das ist in diesem Articul gesorgt worden.

§. IX.

Stirbet ein Mann in Schulden vertieft und solches offenbar, sollen seine nachgelassene Güter innerhalb Sechs Wochen a tempore scientiae von den Creditoren inventirt, und so man will versiegelt werden. Was ist billiger? Erstlich wird hier die Notorietät des verschuldeten Zustandes vorausgesetzt, und solches offenbar. Dann soll die Wittve noch sechs Wochen in Ruhe gelassen, innerhalb

sechs Wochen a tempore scientiae,
und darauf erst von den Creditoren inventirt,
auch so man will, wenn es der Sicherheit
halber notwendig wäre, versiegelt werden.

§. X. Nachdem man sich nun solchergestalt von den
Umständen gehörig unterrichten, auch die zur
Sicherheit dienende Veranstellungen treffen kön-
nen, hat die Wittwe noch bis zum Ablauf der
Sechs Monath vom Sterbe Tage ihres Mannes
an a), Zeit sich und ihre Kinder mit Vormün-
dern daz zu versehen, und es in Ueberlegung zu
nehmen, ob sie d a d dings auftragen, d. i.
bonis rediren wolle, oder nicht. Darnach
muß sich seine nachgelassene Wittfrau
mit Vormündern versehen, und in
Sechs Monath bergen und dach dings
auftragen, so ferne als sie beerbet.
Bis dahin also kann sie nicht aus dem Hause und
Gütern getrieben, nicht mit gerichtlichen Klagen
beunruhiget werden. Sie hat auch aus den

Gütern ihren nothwendigen Unterhalt. Uebrigens aber bleibt alles in seiner Lage und können sich also die Gläubiger um so mehr dabey beruhigen, da auch für sie gesorgt ist, daß sie mittlerweile nicht gefährdet werden können.

a) In ältern Zeiten dauerte das Spatium deliberandi ein ganzes Jahr. *Dreyer* l. c. p. 304. N. XXVII. In einem der von *Brokes* angeführten Fälle hat man den Begräbnißtag pro Termino a quo angenommen. Den 27sten April 1773 ward *J. J. L. Wittwe* eingefallener Gerichtsferien halber der Terminus usque ad proximum verlängert. 1553 ward eine Frau, die in Zeiten nicht dachdings aufgetragen, sondern die Güter empfangen und aufgeborgt, auch davon bezahlt, der Gerechtigkeit verlustig erklärt, und den 26sten Jun. 1627. eine Wittwe, die sich nur ein paar Tage damit verspätet gehabt, im Gerichte abgewiesen, doch aber nachhero a Senatu

in integrum restituit. *Brokes* l. c.

p. 604.

b) Art. 8 et 12. Tit. 7. Art. 1. Tit. 10. Lib. 1.
et Art. 13. Tit. 6. Libr. 3. Statut. hätte die
die Wittwe keine unmündige Kinder, so
würde sie auch keiner Vormünder bedürfen,
sondern allenfalls ein Curator hinlänglich
seyn, wie denn beyh *Brokes* l. c. p. 606.
ein dergleichen Beyspiel vorhanden ist, auch
von J. D. Lunauen Ehefrau den 23sten Jan.
1773. nur cum Curatore dachdings aufges-
tragen ward.

§. XI.

Will sie nun dachdings auftragen, so
wird es damit folgendermassen gehalten: Die
Wittwe mit ihren beyden Vormündern erscheinet
persönlich, in mittelmässiger Klei-
dung, im Niedergerichte a), und lässet
daselbst durch einen der Procuratorum dahin den
Antrag machen,

daß, nachdem ihr Ehemann an dem und dem Tage in Schulden vertieft verstorben, sie den Beschluß gefaßt habe, sich zu bergen, und dachdings aufzutragen, solches also hiemit mit ihren Vormündern persönlich zugegen erkläret, und also Haus, Erbe und Güter mit einem Ruck und Heucken nicht dem besten auch nicht dem ärgsten geräumet haben wolle, mit Bitte solches zu Protocoll zu nehmen, worauf denn der Antrag mit Vorbehalt eines jeden Rechte zu Protocoll genommen, und damit die Handlung geendigt wird b).

a) Weil alle Concurse ans Nieder: Gericht gehören. Nied. Gast: und Appellat. Ger. Ordn. S. 2.

b) Der Articul handelt nur von einer Witte we, käme aber auch ein Wittwer in dem Fall, daß er für seiner Frauen Schulden nur ex communione bonorum haften dürfte, wie denn Stein P. I. S. 132. *) und S. 137. *) imgleichen P. 3. S. 39. *)

bergleichen anführt, so wäre wohl kein Zweifel, daß auch solcher sich diesen Articul zur Vorschrift dienen zu lassen schuldig wäre. add. *Lange* l. c. Cap. 9. §. 8. p. 288.

§. XII.

In Sachen der Erben der seel. Wittwe Bensern wider die seel. Wittwe Schröders ward sehr darüber gestritten, ob diese Handlung im Gerichte und persönlich geschehen müßte, und sich endlich beym Kammer-Gerichte die Entscheidung dahin aus, daß solches nicht nöthig wäre. Allein aus allen in dieser Sache verfertigten Relationen a) erhellet zur Gnüge, daß keinem der Herren Referenten dieselbe genug aufgeklärt gewesen sey, wiewohl der Herr von Cramer es doch noch am besten getroffen hat. Daß diese Handlung allerdings im Gerichte geschehen müsse, dazu liegt schon ein Grund in dem Worte *Dachding*. Es ist auch ganz natürlich, daß die *Massa Bonorum* dem Gerichte übergeben werde, da alle *Concurse* ans Gerichte gehören. Und endlich so

stimmt auch darin die ältere Praxis mit der neuern ganz vollkommen überein b), obzwar die ganze Sache längst außer Observanz gekommen war c).

a) Diese finden sich theils beym Brokes, theils im *Cramer* II. cc. theils in *Pütter's* auserlesenen Rechtsfällen, Dec. XXIII. p. 261.

b) 1628 den 29sten März wollte M. S. Wittwe abwesend per Procuratorum dachdings auftragen, ward aber auf Anhalten der Gläubiger schuldig erkannt, selbst zu erscheinen. *Brokes* l. c. p. 606.

a) Bis 1749 war aus diesem Seculo kein Beyspiel vom dachdings auftragen zu finden, wie der Actuarus und die Nieder: Gerichts: Procuratores in der *Benser: Schröderschen* Sache attestirt haben. *von Cramer* l. c. p. 63. §. 22. Gewiß hat es an Veranlassungen dazu nicht gefehlt. Man muß es aber eingesehen haben, daß es eine Handlung wäre, die heutiges Tages keinen Werth

hätte, und daher nicht weiter darauf geachtet
 haben. Noch 1750 den 6ten October erbath
 sich N. C. gebohrne Havemann, Gotthard
 Caspar Hinrich Gruben Ehefrau zur Hebung
 und Administration der ihr von ihrer Schwe-
 ster angefallenen Erbschaft Peter Andreas
 Haecker — einen mehr als 50jährigen Ober-
 und Nieder: Gerichts: Procuratorem, der
 also die Praxis ohne Zweifel kannte, —
 zum Curatorem, welches ihr auch verwilliget
 ward, um solchergestalt diese Erbschaft extra
 Communionem Bonorum für sich zu be-
 halten, und den Ansprüchen der Gläubiger
 ihres Mannes zu entziehen. Allein Hr. Dr.
 Stein in Dessau wärmte diese Handlung
 durch seinen 1745 herausgegebenen 2ten Theil
 der Abhandl. des P. N. wiederum auf, und
 verwirrte sie vollends dadurch, daß er sie
 auch auf Ehefrauen noch lebender Männer
 erstreckte. Diese Abhandlungen wurden,
 wie leicht zu erachten, in Pödeck begierig
 gelesen. Dies gab Gelegenheit dazu, daß

Margareta Juliana Bruns, geb. Fahrenzky,
nach erregtem Concurse in ihres Mannes
Gütern 1749 den 18ten März dachdings
auftrag, und dadurch diese sonst längst ver-
gessene Handlung wiederum in Observance
brachte.

§. XIII.

— Wir finden auch, daß an mehreren Orten,
wo die Güter: Gemeinschaft unter Eheleuten ein-
geführt ist, der Wittwe gewisse zum Theil mit
dem dachdings auftragen übereinstimmende Feyer-
lichkeiten zur Beobachtung vorgeschrieben sind,
wenn sie nach ihres Mannes Tode hönis cediren,
und dadurch ihre künfftigen Güter den Ansprüchen
der Gläubiger entziehen will. Beym Harp-
precht a) findet man einen ganzen Catalogum
davon. So muß nämlich in der Bourgogne
die Wittwe nach ihres Mannes Begräbniß ihren
Gürtel auf dessen Grab legen, oder,
wenn sie abwesend ist, innerhalb 24
Stunden von Zeit der erlangten Toi-

des: Nachricht sich ihrer Rechte protestando vermahren. Zu Dol und Monfort in der Bretagne muß sie sich der Erbschaft vor dem Richter oder Notario und Zeugen begeben. In Holland und Utrecht muß sie gleich nach des Mannes Tode, wenigstens noch vor oder bey der Begräbniß desselben, ohne Schleyer und Mantel bloß in täglicher Kleidung des Mannes Haus verlassen, wenn sie aber abwesend ist, vor dem Richter oder Notario und Zeugen sich ihre Rechte reserviren. Zu Löwen, Brügge und Middelburg darf sie nur bis zur Begräbniß in den Gütern sitzen bleiben, dann aber muß sie die Schlüssel auf des Mannes Sarg oder Grab legen, oder auch solche der Kammer liegen: der Erbschaften übergeben. In Mecheln muß sie den Nachlaß eben so bald räumen, und bey der Begräbniß die Schlüssel auf des Mannes Sarg legen. Zu Bel-

lein und Sperrn muß sie innerhalb 3 Tagen das Haus mit Abgebung der Schlüssel verlassen. In Ulm muß sie vor dem Rath erscheinen und die Schlüssel überliefern. In Frankfurt am Mayn muß sie innerhalb 30 Tagen vor dem Schöffens-Rath, oder Gericht erscheinen und sich der Erbschaft begeben. In der Grafschaft Solms muß sie eben das innerhalb 4 — 6 Wochen gerichtlich vor Schultheiß und Schöffen thun b). In der Pfalz muß es innerhalb 2 Monaten vor Amtleuten und Gerichte, im Nassauischen innerhalb 6 Wochen, c) und in Paris innerhalb 60 Tagen geschehen. Der Herr Thum Probst Dreyer d) führt noch an, daß in Bremen und Hildesheim die Wittwe nach dem Leichen-Begängniß des Mannes, nicht in das Sterb-Haus zurück, sondern dasselbe vorüber gehen, und ein andres beziehen, auch den Schlüssel denen zur Versieg-

lung deputirten Herren des Rathes
übergeben müsse.

a) de renunciat. acquæst. conjug. S. 18. 19.

b) Jurist. Beobacht. und Rechtsfälle.

3 B. n. 3. p. 41.

c) Nassau; Cagenellenb. Land; Ordn. 1

Herb. 1616. P. 4. Cap. 15. S. 1. 2. Joh. 1

Lud. Schmid de jure quodam Nassovico, quod die Erkoberung dicitur,

Jen. 1783 et 1784.

d) l. c. p. 306.

§. XIV.

Indessen haben sich die Zeiten und Sitten sehr geändert. Was vor hundert und mehr Jahren noch seinen guten Nutzen gehabt haben mag, das hat zum Theil jezo gar keinen, ist auch nicht einmahl schicklich und anständig. Man hat in neueren Zeiten vielen unnützen Feyerlichkeiten Abschied gegeben. Ich bürge auch nicht dafür, daß noch jezo eine einzige von den so eben erzählten Gebräuchen in Observance sey. Zum dachdings

auftragen gehörte auch sonst, daß die Schlüssel
 im Gerichte übergeben würden. Dis ist längst
 in Abgang gerathen. Und wozu die ganze, wenn
 ich mich mit dem Herrn von Cramer a) so
 ausdrücken darf, choquante solemnitaet? Ist
 es doch immer ein höchst trauriger Gang für die
 ohnehin genug geschlagene Wittwe? Wer wird
 dieselbe nicht bemitleyden? Warum soll ihr also
 in ihrer betrübten Lage ohne den geringsten Nutzen
 noch eine so lästige Handlung angefohnen werden?
 Denn was hat dies für Nutzen? Soll es für die-
 selbe ein Antrieb seyn, desto sparsamer und ordent-
 licher hauszuhalten, damit sie nicht nöthig habe,
 jemals den traudigen Schritt thun? Wie kann
 die würdigste Frau, die beste Wirthin, durch ihre
 Sparsamkeit einem Fallissement ihres Mannes
 vorbeugen? Soll sie sich dadurch vom dachdings
 auftragen abhalten lassen? Das wird sie nicht
 thun. Je gewöhnlicher es wird, desto weniger
 wird zulezt daraus gemacht. Wer wird auch
 einer armen unglücklichen Wittwe dergleichen
 Hindernisse in den Weg legen, um von ihren

Rechten keinen Gebrauch zu machen? Gewinnt
 der Staat dadurch? b) Dann müßte das Dache-
 dings austragen gar nicht statt finden. Dazu,
 daß eine Wittwe ihres Mannes Erbin nicht wer-
 den wolle, deren Nachlaß sie den Gläubigern
 desselben überläßt, ist eine ausdrückliche Erklärung
 gewiß nicht nöthig. Verlangt man doch derglei-
 chen Feyerlichkeiten von Kindern, und andern
 Erben nicht c), oder warum kann diese Erklärung
 nicht per Procuratorem im Gerichte, oder vor
 einer verordneten Debit. Commissione Senatus
 in Abwesenheit der Parthey, oder vor Notario
 und Zeugen, oder per Proclama d) geschehen?
 Warlich Gründe genug, die es wünschen lassen,
 daß wenigstens das persönliche Erscheinen
 im Nieder-Gericht cessiren dürfe!

a) l. c. p. 62.

b) Dies ist nicht abzusehen. Denn obzwar die
 eheliche Güter-Gemeinschaft den Credit des
 Mannes verstärkt; so ist doch die Hinsicht
 auf das künftige Vermögen der Frauen
 allemahl nur ein sehr schwacher Grund der

Sicherheit. Die Ehe kann unbeerbt bleiben, wiederum unbeerbt werden, die Frau kann versterben, und auch testamentarische Verfügungen können den ganzen Plan zerstören. Welcher Gläubiger kann also auf das künftige Vermögen der Ehefrauen seines Debitoris jemals gewisse Rechnung machen?

c) *Mevius* in addit. ad n. 70. ad h. a. scheint zwar von den Kindern eben dergleichen zu erfordern; allein man wird kein Beispiel beybringen könne, daß Kinder, oder deren Vormünder, wenn etwa die Mütter vor, oder während des *Spatii deliberandi* verstorben wäre, noch weniger aber andere Erben jemahls dachdings aufgetragen hätten.

d) Dergleichen ist wirklich einmal geschehen, und zwar von *Sophia Dorothea Lunauer cum Curat.* Diese war von ihrem Manne von Tisch und Bett geschieden. Der Mann hatte davon appellirt. Während der Appellation impetirten einige dessen Gläubiger einen General-Arrest, der aber aufgehoben,

Selbst und dagegen ein extrajudicial-Concurs
 erregt ward. Darauf übergab sie im Ge-
 richte per Procuratorem ein Gesuch, darin
 sie declarirte, daß sie die Gemein-
 schaft der Güter aufgehoben haben
 wollte, und um ein Proclama bath, dahin
 gehend, daß alle ihres Mannes Gläubiger,
 welche an ihren Gütern Anspruch zu machen
 gemeynet wären, bey Strafe der Praeclusion
 schuldig seyn sollten, solche im Gerichte in
 Termino anzugeben und zu justificiren,
 welches auch den 26sten Februar 1773 er-
 kannt wurde.

§. XV.

So lange es indessen hierunter noch bey
 Wunsch bleibt, muß die Wittve persönlich im
 Gerichte auch mit einem Rock und Heu-
 ten, nicht dem besten auch nicht dem
 ärgsten, d. i. in ordentlicher, anständiger Klei-
 dung erscheinen.

an Denn alles was da ist, gehört den Gläubigern des Mannes bis auf die nothwendigsten Kleidungsstücke und Mobilien, die man selbst dem Gemein:Schuldner, wenn er lebte, lassen müßte a), die Witwe darf sich also auch Nichts weiter anmassen. Was aber die Gläubiger ihr ausserdem aus freyen Stücken auswerfen wollen, das darf sie auch immer getrost annehmen, ohne zu befürchten, daß sie sich dadurch der Rechtswohlthat des dach dings verlustig machen möchte.

a) *Püttmann* de rebus ac iuribus per bonor. cess. ad Credit. hand transeunt. in Adversar. Jur. univers. N. XIII. In der Hamb. Falliten:Ordn. Art. 107. n. 1. ist alles das ausdrücklich bestimmt.

§. XVI. Und daher mag sie sich denn auch daraus eben so wenig ein Bedenken machen, aus dem Gerichte mit Genehmigung der Gläubiger wiederum in ihr vormahliges Haus zurück

zu kehren, und darin so lange zu verbleiben;
als die Gläubiger ihr den Aufenthalt darin gön-
nen wollen. Denn von der Zeit an wohnt sie
nicht in ihrem eignen, sondern in einem fremden,
dem, den Gläubigern zugehörigen Hause.

S. XVII.

Die Wirkung dieser Handlung ist nun
diese, daß sie und ihre Kinder nicht als Erben
des Mannes und Vaters angesehen, und also
persönlich zur Bezahlung der Schulden desselben
verpflichtet, mithin ihre künftigen Güter
von allen Ansprüchen der Gläubiger befreiet
werden. Unter den künftigen Gütern sind nun zu ver-
stehen: 1) diejenigen, die sie während des
Spatii deliberandi zukommen, denn
so lange dis däreit, müssen ihr ihre Rechte in
allewege in salvo bleiben. 2) Diejenigen, die
ihnen nach dem Dachding's austragen zu-
kommen; nicht aber 3) solche, die schon
vorhero als ihr Eigenthum in actu

primo anzusehen gewesen, mithin in
 dieser qualité dem Manne von ihr zugebracht
 sind, wenn sie gleich das dominium in actu
 secundo davon noch nicht gehabt hätte. Wenn
 z. E. die Frau bey ihrer beyder Eltern Leben aus
 gemeinem Gute ausgesteuert wäre, und darauf
 der Vater verstürbe, so fielen der ausgesteuerten
 Tochter ihr Erbtheil vom Vater: Guth an. Die
 Auskehrung dessen würde sie aber von der Mutter
 nicht fordern können, so lange dieselbe sich nicht
 wiederum verheyrathen, oder in ein Gotteshaus
 bekaufen wollte, und ordentlich haushielte b).
 Sie hätte also das dominium davon in actu
 primo. Verstürbe darauf ihr Mann in Schulden
 vertieft, so würde dis ihr väterliches Erbtheil
 nach der Mutter Tode, oder anderweitiger Ver-
 heyrathung, oder wenn sie es sonst auszukehren
 schuldig wäri, der Concurs. Massae des Mannes
 durch das dachdings auftragen nicht entzogen
 werden können. Hierüber ist in der Bensers
 Schroederschen Sache in Camera mit entshies
 den c).

sic Mir ist noch ein andres merkwürdiges Bey-
 spiel dieser Art bekannt; das auch wohl ange-
 führt zu werden verdienen wird. Ein angesehen-
 ner und begüterter Kaufmann hatte zwey Kinder,
 einen Sohn und eine Tochter. Die Tochter ward
 bey Lebzeiten beyder Eltern verheyrathet. Nach
 Verlauf einiger Zeit fallirte deren Ehemann.
 Der Zeit war es noch nicht Mode, daß auch
 Frauen noch lebender Männer dach-
 dings auftrugen. Der Vater machte also ein
 Testament, unterbrte darin seine Tochter bona-
 mente, instituirte an deren Stelle ihre Kinder,
 und substituirt diese auch seinem Sohn, wenn
 dieser etwa unverheyrathet, oder unbeerbt ver-
 sterben möchte. Dabey aber machte er die Ein-
 richtung, daß das Erbtheil seiner Tochter
 Kinder von den Executoribus Testamenti ad-
 ministrirt, und der Mutter, seiner Tochter, die
 Zinsen davon so lange sie lebte ausgekehrt werden
 sollten. Man starben deren beyde Eltern, und
 Bruder, und zwar dieser unverheyrathet. Die
 Tochter Kinder erbten nun das gesammte Vermö-

gen ihres Großvaters. Von diesen ward die älteste Tochter auch leider! so unglücklich verheyrathet, daß ihr Mann fallirte. Die Mutter lebte der Zeit noch, folglich gehörte der Tochter ihr Großväterliches Erbtheil damahls nur noch erst quoad dominium in actu primo zu. Dis ganze Erbtheil gehörte aber nach der Mutter Tode ad Massam Concurfus, weil dis quoad dominium in actu primo dem Manne inferirt war. Hätte die Mutter dachdings aufgetragen, so hätte ihre Tochter solches auf gleiche Art auch retten können.

So respondirte Senatus schon 1488 nach Ellenbogen. *Dreyer* l. c. p. 295. S. XVII.

Daher heisset es in dem Codice Brokefiano: so is sendes Mannes Schulden nicht mehr toantwortende plichtig, noch se edder ere Erben. Eben so ward in Sachen der Wittwe Warmelingen 1683 den roten Febr. und der Brun

in fischen Ehefrau den 16ten October 1751 im
 in Nieder: Gerichte, und den 2ten Jun. 1753
 in Curia erkannt. *Stein* l. c. P. 3. S. 39*).
Wiedemann l. c. hergegen ward 1553 eine
 Frau, die in Zeiten nicht dachding's
 aufgetragen, sondern die Güter
 empfangen und aufgeborget, auch
 davon bezahlt hatte, der Gerech:
 tigkeit verlustig erklärt. *Brokes*
 l. c. p. 604. eben also ward auch in Sachen
 S. S. S. et Conf. c. A. M. R. 1769 den
 26sten May im Ober: Gerichte allhier er:
 kannt.

b) Art. 8. Tit. 2. Lib. 2. Statut.

c) von *Cramer* l. c.

§. XVIII.

Dis ward aber allererst seit 1749 und zwar
 aus einem Mißverstände unsers Articuls, wozu
 der Herr Dr. *Stein* mit seinen Abhandlungen
 des Lüb. Rechtes Gelegenheit gab, zur Mode.
 Man hielt nemlich dafür, daß derselbe einer

Ⓒ

Wittwe das Recht gäbe, im Fall eines in den Gütern ihres Mannes entstandenen Concursus die Gemeinschaft der Güter aufzurufen. Man sahe also den Concurs als den Grund dazu an, und glaubte daher, daß der Articulus ob paritatem rationis auch auf Ehefrauen noch lebender Männer zu extendiren wäre a).

Dies war aber ganz nicht richtig. Dieser Articulus giebt der Wittwe kein Recht die Gütergemeinschaft aufzuheben. Diese ist schon durch den Todt der Männer aufgehoben b). Sie kann zwar von dem längstlebenden mit den Kindern, die sodann, als Erben des verstorbenen in dessen Stelle einrücken, fortgesetzt werden, und wird auch mit denselben so lange fortgesetzt, bis sie durch eine Theilung aufgehoben wird; Wenn aber jenes geschieht, so werden der längstlebende Ehegatte und dessen Kinder des verstorbenen Erben, und also in dieser Qualität den Gläubigern desselben verpflichtet; da giebt nun unser Articulus der Wittwe eine Vorschrift, wie sie es zu machen

Habe, wenn sie die Güter: Gemeinschaft mit den Kindern Schulden halber nicht fortsetzen, und als Erbin ihres Mannes dessen Gläubigern nicht verpflichtet werden will. Da nun zwischen der Wittwe, und Ehefrauen eines noch lebenden Mannes, der große Unterschied ist, daß bey jener die Güter: Gemeinschaft durch den Todt aufgehoben ist, bey dieser aber der Grund derselben, nämlich die Ehe noch fortdauret, so lästet sich auch unmöglich von jener auf diese ein richtiger Schluß machen. Es bleibt also immer noch die Frage übrig: ob während der Ehe die Güter: Gemeinschaft aufgehoben werden könne?

a) Daß durch einen Concurß die Güter: Gemeinschaft schon von selbst aufgehoben würde, behaupten *Mevius* Resp. 3. adj. Comment. ad Jus Lubec und *Mantzel* in Jure Meelenb. et Lub. illustr. Cent 5. p. 277. et Select. jurid. Rostock. Fasc 1. Spec. 36. p. 283. Es scheint auch diese Meinung zu begünstigen das Resp. Senatus nach *Ellen:*

im Bogen von 1488. bey *Dreyer* l. c. p. 295. N. XVII. so wie das Erkenntniß
 von 1572. bey *Brokes* l. c. p. 1608. wo würden Klägere beweisen können,
 daß die Frau vor, oder nach ihres
 Mannes weichen Zeiten, aus
 ihres Mannes Gütern oder auch
 von ihrem eingebrachten Braut-
 schatz, Jungfräulichen Einge-
 dömte, Kleidern, oder Kleinodien,
 ausgenommen ihrer täglichen
 Kleider, etwas empfangen hat,
 so solches haben sie billig zu genieß-
 en; wanns aber der Frauen
 nach der Zeit geschenkt, an-
 geerbt, oder auch sie selber
 erworben hat, davon haben
 die Kläger Nichts zu fordern,
 sondern wird billig von der
 Klage disfalls entbunden.
 Und da bis 1749 kein Beyspiel davon, daß
 eine Frau bey Lebzeiten ihres Mannes dach-

dingß aufgetragen hätte, zu finden, so sollte
 ich fast glauben, daß man diese Meynung
 bis dahin hieselbst angenommen hätte. Nach
 richtigen Begriffen von der Güter: Gemein:
 schaft scheint es mir jedoch nothwendig zu
 seyn, daß wenn solche aufgehoben werden
 solle, dis Facto declarirt werden müsse.

b) *Lange* l. c. Cap. 8. §. I. p. 234.

§. XIX.

Dis hat nun wohl keinen Zweifel, so bald
 diejenigen, die ein Recht darauf haben, damit
 einig oder sonst wohlbegründete Ursachen dazu
 vorhanden sind. Denn anders würde dis un:
 möglich geschehen können, da man ja Niemandem
 sein *jus quaesitum de facto* nehmen kann. Nur
 fragt sich also; wer hat denn ein Recht darauf?
 dem *Manne* kann man dis nicht absprechen.
 Denn auf die Gemeinschaft hat er einmal die Ehe
 mit seiner Frau vollzogen. Sie kann ihm also
 diese auch wider seinen Willen und ohne recht:
 mäßige Ursachen um so weniger nehmen, da die

daraus entspringende Rechte für ihn von Wichtigkeit sind. Was für Ehre würde er davon haben, wenn seine Frau die Gemeinschaft der Güter ohne Ursache aufrufen dürfte? Wie sehr würde die, wenn er ein Kaufmann wäre, seinem Credit schaden? Er würde auch dadurch im Sterb: Fall um seine statutarische Portion kommen a). Daher werden auch ad Actum des Dachdings der Frauen keine Vormünder gegeben, ohne daß der Mann darüber befragt ist, und darin consentirt hat.

a) Daher wurde 1730 den 24sten Nov. in Sachen Anna Magdalena Adami c. ihren Ehemann Melchior Gottfried Adami pto. durante matrimonio ob causas praegnantis constituirter 2000 M^g Spiel:Gelder dem Manne die statutarische Portion davon ausdrücklich vorbehalten.

§. XX.

Alle diese Widerspruchs: Gründe fallen aber bis auf einen einzigen Weg, wenn es mit dem

selben schon so weit gekommen daß er bonis cediren müssen. Denn dann hat er weder Ehre noch Credit mehr zu verlieren. In Ansehung seiner statutarischen Portion aber können ihm seine Rechte allenfalls reservirt werden. Uebrigens aber würde, unter solchen Umständen denn auch auf dessen Widerspruch nicht zu reflectiren seyn, indem ja von einer Frauen wohl nicht zu verlangen seyn würde daß sie ihre künftigen Güter den Händen desjenigen anvertrauen sollte, der mit ihren bisherigen und seinen eigenen nicht besser hausgehalten hat a).

a) *Leyser* Coroll. ad med. 2. Spec. 316. ad Pand.

§. XXI.

Die Gläubiger aber haben kein Recht auf die Fortsetzung der Güter-Gemeinschaft zu dringen. Denn die Frau hat nicht mit ihnen, sondern mit ihrem Manne die Ehe darauf vollzogen. Dis sind personelle Rechte des Mannes, die durch die

Cessionem Bonorum nicht auf die Gläubiger desselben übergehen. Dazu ist auch der Gemeinschuldner seinen Gläubigern nicht ad acquirendum verpflichtet. Er kann ja Erbschaften in fraudem creditorem repudiiren b). Und was sich, wenn rechtmäßige Ursachen dazu vorhanden sind, der Mann gefallen lassen muß, das können dessen Gläubiger unmöglich hindern. In Sachen der Brunsen c. ihres Mannes C. B. & C. der Wenserschen Erben c. die Wittve Schröders, und der Diet. Vanselausischen Ehefrauen Elisabeth Sophia Henning c. ihres Mannes C. B. & C. b) ist auch dies bereits entschieden.

a) Harpprecht l. c. §. 40.

Leyser med. I — 4. Spec. 492. ad Pand.

G. C. Becmann de debitore in praejud. Credit non acquirente.

b) im Nieder: Gerichte den 27sten Jul. 1771.

§. XXII.

Nach der seit 1749 eingeführten Praxi ist also eine Ehefrau eines noch lebenden Mannes,

wenn sie die Güter: Gemeinschaft aufrufen will, verbunden, so weit als möglich, alles das dabey zu beobachten, was der Wittve in unserm Articul vorgeschrieben ist, wenn sie dachdings austragen will.

Sie muß also sich und ihre Kinder mit Vormündern versehen, und im Nieder: Gericht in mittelmässiger Kleidung in Person vortreten, und die Erklärung thun lassen:

daß sie unter ihren Umständen gerathen fände, die eheliche Güter: Gemeinschaft, jedoch mit Vorbehalt der ihren Ehemanne gebührenden statuarischen Portion, aufzuheben, solches also hiemit angezeigt, und gebeten haben wolle, diesen Antrag zu Protocoll zu nehmen, worauf denn solcher ebenfalls salvo cuiuscunque iure zu Protocoll genommen wird a).

a) Seit 1749 ist nun von folgenden Ehefrauen durante matrimonio dachdings austragen:

1749. Mart. d. 18. von M. J. B.

1753. Febr. d. 17. von M. C. C. cf. *Brokes*
l. c. p. 607.

1758. Dec. d. 9. von H. C. N. Dies ward
von dem Curatore Bonorum wider-
sprochen, und entstand daraus ein
heftiger Proceß, welchem aber der
Todt der Frauen vor seiner Entschei-
dung ein Ende machte.

1765. Aug. d. 27. von C. J. H.

1766. Nov. d. 22. von C. S. F. Auch
hierüber entstand ein Proceß. Der
Mann war mit seinem Schwieger-
vater in Compagnie. Der Schwieger-
vater war schon seit Jahr und Tag
verstorben. Nach dessen Tode hatte
der Schwiegersohn die Handlung un-
ter behaltner Firma fortgesetzt.
Da entstand also die Frage: ob dessen
Ehefrau, die einzige Tochter ihres
Vaters, nicht als Erbin desselben ver-
bunden war, die Schulden der Com-

pagnie zu bezahlen, wenn sie gleich als Ehefrau ihres Mannes die Gütergemeinschaft aufrufen könnte? Die Sache ist aber liegen geblieben.

1770. May d. 5. von E. S. B., welches per Sententiam de 27sten Jul. 1771 in contradictorio behauptet ward.

Nov. d. 3. von M. E. H.

1771. Jun. d. 1. von E. E. F.

1773. Febr. d. 26. von S. D. L.

Mart. d. 13. von H. S. H.

Sept. d. 11. von M. C. K.

1774. Febr. d. 5. von D. A.

1775. Febr. d. 18. von E. H.

1776. Apr. d. 20. von H. C. S.

1777. Mart. d. 9. von H. W. im Amte

Bergedorff. Dis ward zwar von

J. N. Kindern als Creditoribus des

Mannes angefochten, aber auch per

Sententiam de 6ten Apr. 1784, und

deren Confirmatoriam de 4ten Oct.

1785 behauptet.

- Oct. d. 25. von M. E. A.
 1782. Aug. d. 8. von B. E. im Ante Vers
 gedorff.
 1785. Mart. d. 12. von S. E. L.
 1789. Febr. d. 14. von H. M. M.
 1790. Mart. d. 7. von C. M. S.
 Jun. d. 13. von A. M. A.
 Sept. d. 5. von C. M. W.
 1791. Jun. d. 4. von M. S. T.
 1795. Mart. d. 21. von M. E. S. S.
 Aug. d. 22. von C. M. E.

J. XXIII.

Hiebey ist nun zu merken: 1) Daß dis
 zu jeder Zeit geschehen könne, es möge in
 des Mannes Gütern ein Concurus seyn, oder
 nicht. 2) Daß im Fall eines Concurus die
 Frau auch an dem Termin von sechs Monathen
 nicht gebunden sey. Denn dieser Termin ist a)
 nur der Wittwe, und b) auch nur dazu gesetzt,
 um sich zu erklären, ob sie die aufgehobene Güter:
 Gemeinshafte mit den Kindern fortsetzen, und
 dadurch Erbin ihres Mannes werden wolle. Er

geht also eigentlich einer Frauen Nichts an, und ist auch darum auf dieselbe nicht anzuwenden, weil zwischen solcher und ihrem Manne die Güter-Gemeinschaft noch nicht aufgehoben ist, und da dieser lebt, auch von der Erbschafts-Antret- oder Ausschlagung die Rede nicht seyn kann. Sie kann daher auch 3) nicht verlangen, sechs Monath im Hause zu bleiben, und aus den Gütern alimentirt zu werden, weil der Mann diese den Gläubigern schon cedirt hat. Und daß sie 4) nach aufgehobener Güter-Gemeinschaft getrost in ihres Mannes Haus zurückkehren, und 5) die Ehe mit demselben fortsetzen könne, versteht sich von selbst, wenn gleich darüber wohl einmahl ein Zweifel entstanden seyn mag. Denn die Ehe dependire nicht von der Güter-Gemeinschaft. Es kann dergleichen ohne dem bestehen. Man kann ja durch Ehepacten die Güter-Gemeinschaft aufheben.

a) So war z. E. kein Concurs in der Männer Gütern, als 1775 C. H., 1777 N. L. und 1795 C. M. C. dachdings aufrugen.

§. XXIV.

Endlich so beschränkt sich denn die Aufhebung der Güter; Gemeinschaft ordentlicher Weise nur auf die künftigen Güter. Sie kann sich aber auch auf die schon zugebrachten erstrecken, wenn der Mann damit einig ist und keine Schulden hat. Denn hat er Schulden, so haften diese Güter dafür seinen Gläubigern. In diesem Fall aber würden denn beyde Theile auch wohl schuldig seyn nach Vorschrift des Gemeinen; Bescheides vom 1sten October 1785, nach welchem, wenn die Güter; Gemeinschaft durch Ehepacten eingeschränkt, oder gar aufgehoben werden soll von den Beykommenden vor der priesterlichen Copulation, oder, wenn sodann kein Gerichtes; Tag wäre, in der darauf folgenden Audienz davon öffentliche Anzeige, auf was Weise die eheliche Gemeinschaft der Güter statt haben sollte, oder nicht, geschehen, und solche demnächst zu Stadt; Buch verzeichnet

werden, widrigenfalls es aber bey der gesetzmässigen Gemeinschaft der Güter, und den daraus fliessenden Wirkungen in Ansehung eines Dritten, insonderheit derjenigen, die in der Vermuthung, daß dergleichen Ehepacten nicht geschlossen, ihr Geld ausgeliehen, sein Bewenden haben soll, — dis in öffentlicher Audienz anzeigen zu lassen, wiewohl ich glaube, daß, wenn dis in allen Fällen, da während der Ehe die Güter Gemeinschaft aufgehoben wird, geschähe, die Formalität des dachdings auftragens um so wehr gänzlich ceptiren könnte, da sie doch in unserm Stadt-Rechte selbst gar keinen Grund hat, sondern bloß aus einem Mißverstände unsers Areticuls eingeführt ist.

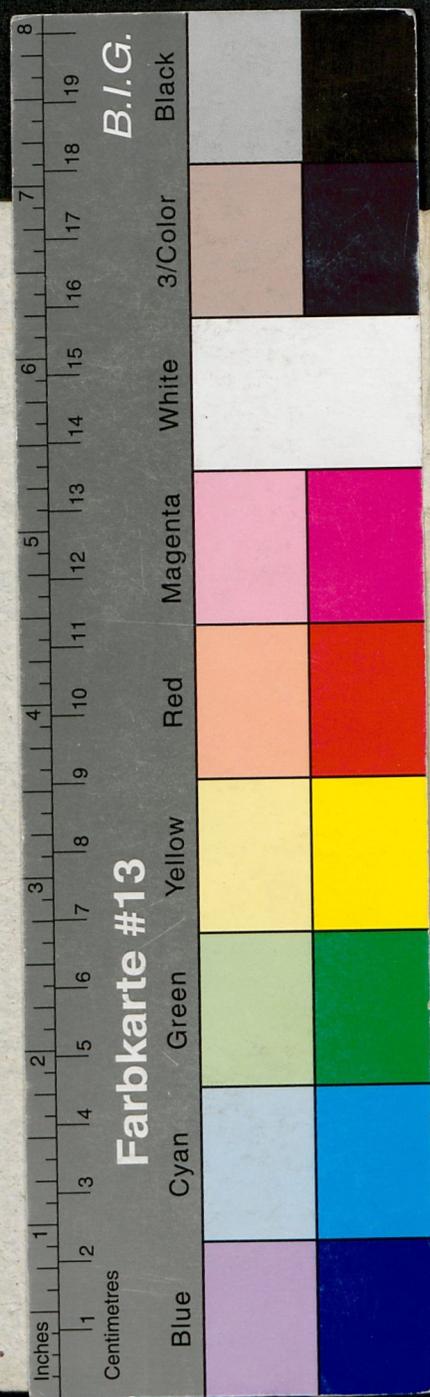
Km 2295

X 2344853

en

K
229





Christian Nicolaus Carstens, J.U.L.

Be y t r a g

zum

de u t s c h e n R e c h t e

durch einen

V e r s u c h e i n e r E r k l ä r u n g

des Art. 10. Tit. 1. Lib. 3.

des Lübeckischen Stadt. Rechts

besonders

vom Bergen und Dachdings auftragen.

27/180
L ü b e c k ,

bey Friedrich Bohn und Compagnie,

1796.